



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im historischen Ueberblicke

Nordhoff, Josef Bernhard

Stuttgart, 1889

Spätere Hofanlagen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8955

das mit dem 15. Jahrhundert die Pflichtigkeit zu beseitigen begann, der Dürftigkeit, womit der spanisch-niederländische (seit 1583), dann der grosse Krieg den Bauernstand schlug, begegnete man durch gesteigerte Anstrengung, durch die Religion, durch Festhalten an den liebgewordenen Gebräuchen und Sagen, durch lustige oder überfrohe Feste oder durch bittere Entsagungen, durch den Verkehr mit den Nachbarn und Anverwandten, zugleich den einzigen Freunden, oder noch mit der nächsten Stadt — im übrigen abhold dem Neuen und Fremden, weil selten etwas Gutes dabei herauskam.

Wie verhielten sich die Höfe an Zahl und Lage gegenüber den altdeutschen Wohnsitzen? Ohne Frage behielten die Sachsen jene Einzelsitze und „günstigen“ Stellen, welche zum Umlande, zur Mark und Nachbarschaft eine bequeme Lage hatten, und mit dem Reste bedachten sie unstreitig ihre Günstlinge und die unterworfenen Ureinwohner als zinspflichtige Kolonen gleich oder ähnlich, wie ja auch die Ostsachsen in Thüringen¹⁾, die Longobarden und Westgothen im Römerreiche²⁾ verfahren.

Entfiel dabei etwa ein Drittel auf die Herren³⁾ und der grössere Rest auf die übrigen Hofesanwälter, so übertrafen die neuen Höfe an Menge sicher die alten Einzelsitze, und zwar, sollte man glauben, um so viel, als die sächsischen Familien jene der vorgefundenen Freien. Der Platz für den Heerd der Günstlinge fand sich leicht; dagegen nahm der sächsische Haupthof womöglich die Mitte ein zwischen den Kolonaten, oder vielmehr diese lagen jenem gegenüber konzentrisch und nur da und dort, wo die Oertlichkeit es verlangte, in näherer Gesellschaft. Wenn dennoch nachgerade gruppierte Höfe nicht selten mit Einzelhöfen abwechseln⁴⁾, so sind spätere Anlässe schuld daran, nämlich Zerkleinerungen der Haupthöfe und neue Hofesgründungen überhaupt.

Das Teilen der Haupthöfe zu Gunsten von Höfen und Kotten war ja schon den Sachsen nach dem Eigentumsrechte möglich und wahrscheinlich auch nicht ungewohnt; nach der sächsischen Zeit gehörte es zu den Neuerungen, welche dem ursprünglichen Hofesbestande mancherlei Abbruch thaten. Daher noch heute so viele Nachbarhöfe mit dem Zunamen „gross“, „klein“ oder „lütke“, so viele nur noch am Schultentitel kenntliche Haupthöfe, welche mehrere Nebenhöfe und Kotten gleichsam vor der Thüre, dafür aber einen mittelmässigen Grundbesitz haben; die Bodenverluste wurden einst kaum gefühlt, weil durch die Markenvorteile aufgewogen.

Wie andere Althöfe zu Grunde gingen, berichten wir unten und heben hier noch eigens hervor, dass auf ihren Absplissen neben den

Saxoniae ed. L. Tross, 1865, pag. 210, 220 ff.); die Hörigkeit, welche eine alte Urkunde (bei J. F. Schannat, *Vindemiae literariae*, 1723, S. 209) gar naiv beschönigt, wurde 1577 den rechtlichen Bauern von den münsterischen Beamten einfach auferlegt. N. Kindlinger, *Gesch. der deutschen Hörigkeit*, 1819, S. 717. Nr. 224 und 71 Lit. b.

¹⁾ Vorher S. 13 und Schaumann a. O., S. 92, 94.

²⁾ H. Leo, *Geschichte der italienischen Staaten*, 1829, I, 85 ff.; Gaupp, *Ansiedelungen*, S. 499, 516.

³⁾ Vgl. von Maurer a. O., I, 315.

⁴⁾ Vgl. oben S. 7.

Kirchen nicht bloss Kirchdörfer entstanden, sondern stellenweise löste sich dabei der ganze Hof in kleinere Höfe und Dorfwohnungen (Roxel)¹⁾ oder gänzlich in Dorfhäuser auf, wie zu Wadersloh, wo das schön geplante Dorf weder den gleichnamigen noch überhaupt einen Hof in der Nähe sieht, oder in lauter kleine Stellen, wie ebendort in der „Zufriedenheit“ —; solche Höfchen und Kleinstellen von 15—30 (60) Morgen haben im Emslande seit dem 14. Jahrhundert die Adelsitze wie die Einzelhöfe bis auf wenige verschlungen²⁾ und damit der gewohnten Besiedelung wie dem Wohlstande des ganzen Landes schweren Schaden zugefügt.

Dass dagegen zahlreiche Neuhöfe und -kotten aus der Mark, d. h. durch Rotten aus dem Walde und durch Anbauen des Heide und Weide gewonnen sind, lässt ihr mit „Rott“, „Venne“, „Bruch“, „Mark“, „Heide“, „Holz“, „Laer“ zusammengesetzter Hausname verlauten, ja die Gelegenheit der Nachbarbauerschaften Brock zu Ost- und Westbevern inmitten einer langgedehnten Mark, ihre gedrängten Haus- und Hofstätten, der Umstand, dass sie bei der ursprünglichen Pfarreinrichtung noch wohl kaum in Anschlag gekommen sind³⁾, bieten Anhaltspunkte genug dafür, dass sich ihre Flächen erst in der Frühzeit des hiesigen Christentums besiedelt haben ebenso wie andere Zonen der Mittelheide zwischen den Sprengeln von Osnabrück und Münster⁴⁾. Dabei brachte es die Entstehung der Neuhöfe nicht ungerne mit sich, dass sie nahe an die Mark, die alten Haupthöfe dagegen abwärts rückten — und zwischen den Neuhof und die Mark schob sich später noch wohl ein Kotten, von dessen Ursprunge hie und da eine gänzliche Umwälzung Zeugnis ablegt. Dem stetigen Wachstume der Bevölkerung entsprechen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Neupfarreien, sowie die neuen oder die verlegten Wege, wogegen die alten als Grasstreifen oder als Wasserstrassen verkamen.

Wie vielen Umwälzungen und Entstellungen auch das Urbild der sächsischen Höfe unterlag, immerhin wird noch heute ein Jeder, der eine Fusstour über Land macht, in ziemlich regelmässiger Folge an mehreren Einzelhöfen und einem Haupthofe oder einer Hofgruppe vorbeikommen.

Wie sich die Höfe dem Haupthofe angliederten und unterordneten, bekunden uns beide noch heute wohl mit ihren Namen. In meiner Heimatsbauerschaft, die sich von Osten nach Westen eine Stunde, von Süden nach Norden kaum halb so weit ausstreckt, lag der Haupt- und Schultenhof Winkelhorst in der Mitte, vor ihm südlich das „Vorwerk“, nördlich der Nordhof, östlich der Sporeck, dann jenseits einer Gemeinheit im äussersten Winkel noch ein Pferdekotten, im Westen

¹⁾ Tibus a. O., Gründungsgeschichte der Stifter Pfarrkirchen ... im ehemaligen Bistum Münster, 1885, I, 421.

²⁾ Z. B. Diepenbrock, Geschichte des ... münsterischen ... Amtes Meppen, 1838, S. 194, 199, 205 ff.; Stüve, Landgemeinden, S. 22; von Maurer a. O., IV, 467; Huldermann a. O., XXIV, 93.

³⁾ A. Tibus, I, 478 ff.

⁴⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Warendorf S. 27 mit mehreren Bezeichnungen für Neusiedler.

wieder eine Gemeinheit, daran alte Kotten, sowie einige Neusiedler, und auf dem äussersten Zipfel mit fruchtbarem Acker- und Wiesengelände noch drei einfache Höfe. Alle waren je nach der Lage in dieser oder jener Gemeinheit berechtigt; der Sporck, jetzt der grösste, war Schulthenhof des Klosters Liesborn, der Hof Riese, welcher im Westen den alten Haupthof berührte, ist neuerer Gründung.

Die Mark, in Urzeiten über hohe, flache und niedrige Gründe, über schweren, leichten und schlechten Boden ausgebreitet und höchstens durchlöchert von den bescheidenen Hausräumen, musste zu den meisten Ansiedelungen, wie wir vernahmen, an Acker und stellenweise wohl auch an Grasmatte¹⁾ und Wald gerade die Wertstücke abgeben, und ein paar Jahrhunderte später, als nämlich unter der Frankenherrschaft Höfe oder Bodenrenten²⁾ den Kirchen und Klöstern durch Schenkung und Güter dem Könige³⁾ nach Kriegerrecht angefallen waren, drängten die Verhältnisse⁴⁾ zwar nochmals zu neuen Verstümmelungen des Gemeingrundes zum Besten der alten und neuen Gutsbesitzer; dennoch wird im Heliand das Reich des Herodes geradezu als Mark, und als erste Habe des Mannes das liebe, von ihr ernährte Vieh⁵⁾ vorgeführt. Die Rechte ihrer Genossenschaft schwächten sich allmählich zu ökonomischen ab und besetzten meistorts die Grundherren der Haupthöfe den Stuhl des Markenrichters; das Abholzen⁶⁾, Bodenbrechen, Grundabschneiden, Abwallen und „Wrechten“ zu Gunsten der alten und neuen Höfe und Kotten nahm stetig seinen Fortgang; trotzdem lag vor hundert Jahren noch eine gewaltige Landmasse unseres Forschungsreviers in Marken vor. Recht zu Hause und von Nutzen waren sie in den Sand- und Grenzzonen, und obwohl auch hier wie überall rücksichtslos bekämpft, fanden in neuester Zeit im Emslande nicht nur die Binnenmarken Gnade vor dem Landmesser, sondern mehrfach ist die Heide als gemeinschaftliche Schafweide wieder hergestellt und die Hude der Städte erhalten.

Auf besserem Boden widerstand die Mark hier glücklicher den Unbilden als dort; denn hier löste sie sich ganz auf, dort zerrissen ihre Ränder, anderwärts schmolz sie auf eine Gemeinheit⁷⁾ oder gar

¹⁾ Vgl. Landau, Territorien, S. 163.

²⁾ Nach Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, I, 58–65, und desselben Urkundensammlung, IV, S. 34–47, ist der unmittelbare Zusammenhang des Kirchenwesens mit der Hufenverfassung entschieden festgestellt. Stüve, G. d. H. O., II, 745.

³⁾ Gaupp, Ansiedelungen, S. 560; Schaumann a. O., S. 235, 248, der S. 62 die ungeteilte Mark bis in die karolingische Zeit herüberzieht, ohne an ihre Verluste bei der Hofesbildung und ohne an diese selbst zu denken.

⁴⁾ ... „wenn man nicht früh genug geteilt hätte, würden König und Geistlichkeit den übrigen Markgenossen bald wenig Rechte übrig gelassen haben.“

⁵⁾ Geisberg a. O., 33, I, 61, 63.

⁶⁾ Mit Axt und Feuer. Landau, Territorien, S. 154.

Mer zuschlege worden niedergelecht,

Darzu der bauren heuser schlecht

Wol in der herschaft Rede.

Lied über die Tecklenburg-Osnabrücker Felde von 1549 bei R. von Liliencron, Historische Volkslieder, IV, 480, 482.

⁷⁾ Zu Osterwik hatte die Dorfbauerschaft eyn gemeinheit unde geyne marke (B. Sökeland in der westfälischen Zeitschrift, 1855, XVI, 75) wahrschein-